

Appenzell und Obereg, 25. März 2019

Per E-Mail:  
info@rk.ai.ch

## **Vernehmlassung zur Gebührenverordnung (GebV) und zum Gebührentarif (GebT)**

Hochgeachteter Herr Landammann  
Sehr geehrte Frau Statthalter  
Sehr geehrte Herren der Standeskommission  
Sehr geehrter Herr Ratschreiber

Mit Schreiben vom 8. Februar 2019 luden Sie die Arbeitnehmersvereinigung Appenzell (AVA) sowie die Arbeitnehmersvereinigung Obereg (AVO) zur Vernehmlassung ein betreffend GebV und GebT. Die beiden Verbände reichen hiermit eine gemeinsame Vernehmlassungsantwort ein. Mit dem Vernehmlassungsentwurf hat sich ein Ausschuss von vier Personen auseinandergesetzt, die Mitglieder der beiden Verbände sind und teilweise Einsitz im Grossen Rat haben. Die AVA und AVO lassen sich wie folgt vernehmen:

### **Eintreten / Grundsätzliches**

Wir befürworten die beiden Erlasse im Grundsatz und heissen insbesondere die Aufteilung in eine grossräumliche Verordnung und einen Tarif, der durch die Standeskommission erlassen wird, gut.

Im Einzelnen bemerken wir folgendes:

### **GebV (E172.510)**

Art. 1 Abs. 1 Da ein grosser Teil der Bestimmungen in der Gebührenverordnung allgemeiner Art ist und sich nicht spezifisch nur auf den Kanton beziehen muss, bitten wir um Prüfung, ob der Geltungsbereich auf die weiteren Körperschaften ausgeweitet werden kann. Die Ausweitung könnte mit dem Vorbehalt erfolgen, dass diese Körperschaften nicht eigene abweichende Regelungen erlassen haben.

Art. 4 Abs. 1 Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit könnte als weiteres Kriterium aufgenommen werden. Damit wäre ein analoges Element zur Streitwertbemessung im Zivilrecht vorhanden.

- 
- Art. 5 Abs. 2                    Wir würden es begrüßen, wenn hier ein Rahmen festgelegt und der nun aktuelle Ansatz von CHF 120 in den GebT aufgenommen würde.
- Art. 8 Abs. 2                    Auch hier schlagen wir vor, dass die Grenze von CHF 10 in den GebT überführt wird.
- Art. 10 Abs. 3                  Für die Mahngebühr würden wir ebenso einen Rahmen bevorzugen und den konkreten Betrag im GebT festlegen.
- Art. 11 Abs. 2                  Wir schlagen als Grenzwert statt CHF 2'000 vor, dass dieser auf CHF 5'000 festgelegt wird. Die Standeskommission ist – wo immer vertretbar – von Entscheiden zu entlasten, damit sie sich auf die wesentlichen Themen konzentrieren kann.
- Art. 13 Abs. 1 lit. a            Der Gebührenrahmen des Grossen Rates sollte unseres Erachtens nicht unter demjenigen der Standeskommission liegen und demnach auf CHF 6'000 angehoben werden.
- Art. 16 Abs. 1                  Der Rahmen scheint uns mit CHF 1'000 sehr niedrig. Wenn Beistandspersonen grosse Vermögen verwalten und diese Rechnungen von der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde – gemäss den Vorgaben der Verordnung über die Vermögensverwaltung im Rahmen einer Beistandschaft oder Vormundschaft (VBVV; SR 211.223.11) – revidiert werden müssen, kann ein Aufwand entstehen, der eine höhere Gebühr rechtfertigt. Wir ersuchen daher um Erhöhung des Gebührenrahmens auf CHF 10'000, wenigstens aber CHF 5'000.
- Art. 16 Abs. 2                  Wir schlagen auch hier eine Erhöhung des Entschädigungsrahmens für Beistandspersonen auf mindestens CHF 10'000 vor. Bei der Verwaltung von Millionenvermögen ist angesichts der entsprechenden Pflichten und dem dafür nötigen Fachwissen eine höhere Entschädigung nötig.
- Art. 17 Abs. 3                  Die Gebühr von CHF 75 pro Seite erscheint uns hoch. Wir bitten um Erläuterung, welcher Aufwand bei der Erbbescheinigung diese Höhe rechtfertigt.

Allgemeiner redaktioneller Hinweis: Uns ist aufgefallen, dass in der GebV und im GebT verschiedene Zeichen ('/"/') als Tausendertrennzeichen verwendet wurden und empfehlen die Bereinigung.

Zum GebT haben wir keine Bemerkungen.

Für die Möglichkeit zur Stellungnahme und den dazu gehörenden Bericht danken wir Ihnen. Wir ersuchen Sie, unsere Anliegen zu prüfen, und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrag des Vorstand AVA



Angela Koller, Präsidentin

Im Auftrag des Vorstands AVO



Markus Ehrbar, Präsident